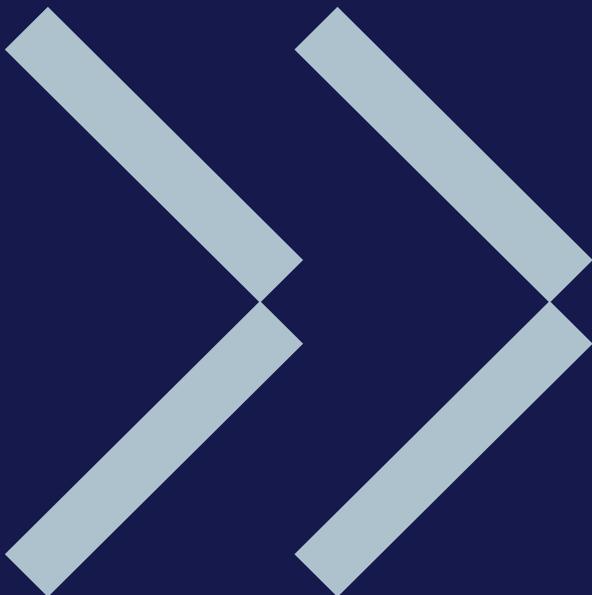


BVES STELLUNGNAHME

**ZUM ENTWURF EINES ZWEITEN
GESETZES ZUR
WEITERENTWICKLUNG DER
TREIBHAUSGASMINDERUNGS-
QUOTE**

JULI 2025



BVES STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES ZWEITEN GESETZES ZUR WEITERENTWICKLUNG DER TREIBHAUSGASMINDERUNGS-QUOTE

Als Bundesverband Energiespeicher Systeme e.V. (BVES) repräsentieren wir die Speicherbranche in ihrer technologischen Breite und entlang der gesamten Wertschöpfungskette mit inzwischen 400 Mitgliedsunternehmen. Auch wenn es unser Name nicht nahelegt, vertreten wir marktrelevante Betreiber von Schnellladeinfrastruktur, die schon heute Speicher in ihren Ladehubs einsetzen und ab bestimmten Größenordnungen deren Einsatz bereits als Regelfall ansehen. Für den weiteren Ausbau der Infrastruktur benötigen die Marktteilnehmer Planungssicherheit und funktionierende Anreizinstrumente.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Referentenentwurf und bitten um die Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Wir begrüßen den Entwurf, der wichtige und wirkungsvolle Verbesserungen enthält. Aus unserer Perspektive ist insbesondere positiv hervorzuheben,

- dass Strom aus erneuerbaren Erzeugungsanlagen **auch im Fall der Zwischenspeicherung eine THG-Quotenanrechnung** erhalten kann. Für eine sichere und eindeutige Umsetzung ist jedoch eine Präzisierung sinnvoll. Hierfür schlagen wir eine konkrete Formulierung vor (Artikel 3 § 5 c) aa).
- dass **Maßnahmen zur Stabilisierung der THG-Quote** getroffen werden, um dem Verfall entgegenzuwirken. Hier plädieren wir für nachvollziehbare Prozesse, die Vertrauen in die in Verkehr gebrachten Erfüllungsoptionen schaffen. Die Höhe der Quote trägt entscheidend zum Hochlauf der Ladeinfrastruktur für Elektromobilität bei und kann dämpfende Wirkung auf die Ladepreise haben. Diese Wirkung entfaltet sie jedoch nur, wenn sie dem Marktgeschehen entspricht.
- dass durch die Festlegung der Multiplikatoren bis 2040 **Planungssicherheit für Unternehmen** geschaffen wird. Wir empfehlen jedoch die Anpassung der Multiplikatoren von Strom und RFNBO. Die Gründe führen wir unten aus.

Wir schlagen folgende Anpassungen vor:

ARTIKEL 1

ÄNDERUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES

§ 37a Nr. 2 (4) – Anhebung der THG-Minderungsquote, um Quotenmarkt zu stabilisieren

Der Verfall der THG-Quote stellt ein signifikantes Problem für die Ladeinfrastrukturbetreiber dar. Zusätzlich zu den bereits getroffenen Maßnahmen sollte die THG-Minderungsquote in den Jahren 2026 bis 2029 jeweils um einen Prozentpunkt angehoben werden, um den Preis auf dem Quotenmarkt wieder zu stabilisieren und eine Übererfüllung zu vermeiden.

§ 37c b) Nr. 3

Die Pönale von 70 Euro pro Gigajoule sollte erhöht werden, um bei schwankenden THG-Ticketpreisen eine Rentabilitätssicherung zu gewährleisten. Sinnvoll wäre eine Höhe von 120 Euro pro Gigajoule.

§ 37h

Wir begrüßen die Einführung einer Anpassung der Quotenziele bei Übererfüllung und halten dies für ein wirkungsvolles Instrument, das Unternehmen mehr Planungssicherheit bezüglich der Quotenhöhe gewährt.

ARTIKEL 3

ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ZUR FESTLEGUNG WEITERER BESTIMMUNGEN ZUR TREIBHAUSGASMINDERUNG BEI KRAFTSTOFFEN

§ 5 b) Multiplikator für elektrischen Strom

Wir schlagen vor, das Abschmelzen des Multiplikators für Ladestrom zu verlangsamen und an die Entwicklung des Multiplikators für RFNBO anzupassen. Dafür sehen wir zwei Gründe als maßgeblich an:

1. Anpassung an den verzögerten Hochlauf der Elektromobilität.

Das Anwachsen der Fahrzeugflotte verläuft langsamer als angenommen. Der flächendeckende Ausbau von Ladeinfrastruktur und der wirtschaftliche Betrieb sind eng mit der THG-Quote und der Möglichkeit der Mehrfachanrechnung verknüpft. Darauf sollte reagiert und eine entsprechende Anpassung vorgenommen werden.

2. Technologieneutrale Ausgestaltung zwischen RFNBO und Strom

Technologieneutralität ist das Gebot der Stunde, um gleiche Ausgangsbedingungen im Markt und damit gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen. Gleiche Faktoren und eine parallele Abschmelzung würden dazu das richtige Signal senden.

Entsprechend sollte die Entwicklung für Ladestrom wie folgt ausgestaltet werden:

1. ab dem Verpflichtungsjahr 2024 mit dem Faktor 3 multipliziert,
2. ab dem Verpflichtungsjahr 2035 mit dem Faktor 2,5 multipliziert,
3. ab dem Verpflichtungsjahr 2036 mit dem Faktor 2 multipliziert,
4. ab dem Verpflichtungsjahr 2037 mit dem Faktor 1,5 multipliziert,
5. ab dem Verpflichtungsjahr 2038 mit dem Faktor 1 multipliziert.

§ 5 c) aa) & bb) Speichernutzung bei Direktlieferung von EE-Strom an Ladeeinrichtung

Wir begrüßen sehr, dass es künftig möglich sein soll, Direktbezug von EE-Strom auch dann anrechnen zu können, wenn der Strom zwischengespeichert wird. Dies wird die Direktversorgung von Ladeeinrichtungen verbessern und die zwingend notwendige Installation von Speichern an Ladehubs beschleunigen.

Wichtig für eine einfache und sichere Abwicklung ist die Prüfung der Direktlieferung an eine Ladeeinrichtung. In der bisherigen Form ist die Einfügung nach Satz 2 jedoch schwer verständlich und interpretationsbedürftig.

Wir schlagen deshalb in Bezug auf bb) eine alternative Formulierung vor:

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

~~„Der Nachweis nach Satz 2 kann auch in Bezug auf mehrere Ladepunkte eines Ladepunktbetreibers zusammen über eine solche Messeinrichtung erbracht werden, wenn der gesamte Strom hinter dieser Messstelle Gegenstand der Mitteilung nach § 8 ist und die Ladepunkte von einem Ladepunktbetreiber gleichmäßig mit Strom nach Satz 1 Nummer 1 beliefert werden und dabei einheitlich Strom aus Erneuerbaren Energien in Form von Wind oder Sonne eingesetzt wird.“~~

„Die Strommenge nach Satz 1 kann vereinfachend durch messtechnische Ermittlung der Strommenge bestimmt werden, die von der Stromerzeugungsanlage direkt oder über einen Speicher an die Ladeeinrichtung geliefert wird, deren Ladepunkte Gegenstand der Mitteilung nach §8 sind.“